



Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	VKGS – Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz ACCCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 16 août 2021  Olivier Sonderegger, Président  Pierre-Yves Perrin, Secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 15

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit an diesem Anhörungsverfahren teilnehmen zu können.

Der Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz (VKGS) nimmt hier Stellung zu den Aspekten, die direkt die Ackerbaukulturen und insbesondere die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweispflanzen betreffen.

Wir möchten die Tatsache betonen, dass das vorgeschlagene Projekt den Produzentenorganisationen praktisch keinen Spielraum für zusätzliche Massnahmen lässt. Das Projekt in der Vernehmlassung ist so komplex, dass es die Produzenten entmutigt zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen. Die Erhöhung des administrativen Aufwands und die steigenden Produktionskosten, verbunden mit der Komplexität der neuen Massnahmen und dem zu erwartenden tieferen Ertrag, werden keine zusätzlichen Reflexionen begünstigen.

Betreffend des in Konsultation befindlichen Projekts und den vorgeschlagenen Massnahmen, hat das BLW klar entschieden, weitergehende Ziele gemäss der Parlamentarischen Initiative festzulegen, bis hin zu nicht realisierbaren Zielen, vor allem Nährstoffverluste betreffend.

Einmal mehr werden spezialisierte Ackerbauern mit steigenden Produktionskosten, einer tieferen Produktion, sinkenden Direktzahlungen und einer starken Zunahme der administrativen Belastung konfrontiert.

Der VKGS bedauert die Tatsache, dass das BLW die Konsequenzen für die landwirtschaftlichen Betriebe klar unterschätzt, vor allem aus ökonomischer Sicht. Wagen zu behaupten, dass "mit der Umsetzung des Insektizid- und Fungizidverzichts ein Preiszuschlag von 10 Prozent und bei einer Kombination mit Herbizidverzicht ein Mehrpreis von total 20 Prozent für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse resultiert" (S. 33), bedeutet entweder totale Unkenntnis über den landwirtschaftlichen Markt oder eine Provokation. In der Massenproduktion, wie beim Getreide und den Ölsaaten, ist die direkte Konkurrenz der Import, welcher auch das Preisniveau in der Schweiz bestimmt. Der ÖLN und die agrarpolitischen Massnahmen bilden die Basis der inländischen Produktion und es ist einschlägig bekannt, dass die Grossverteiler keinen Mehrwert für eine "Basisproduktion" garantieren werden.

Die Effizienzerhöhung bei der Düngernutzung wird ebenfalls total überschätzt. Die Streichung der 10 % Marge in der Düngerbilanz hätte einen Einfluss auf das Produktionsvolumen, insbesondere für die Ackerbaukulturen in produktiven Regionen, ein Widerspruch also zum Text auf Seite 33 des Rapports. Die Landwirtschaft versucht seit Jahren eine effizientere Nutzung der Dünger zu erreichen. Es ist klar, dass Verluste unvermeidbar sind und dass die Methode OSPAR nicht aussagekräftig ist. Der VKGS hat bereits mehrmals Kontakt mit dem BLW aufgenommen mit der Forderung, die zusätzlichen Lebensmittelimporte aufgrund der abnehmenden Düngung in die OSPAR Bilanz aufzunehmen.

Wir sind auch besonders erstaunt, dass das Ziel für die Reduktion der Nährstoffverluste bei 20 % festgelegt wurde. In den verschiedenen Sitzungen zu diesem Thema, hat sich die Landwirtschaft für eine Reduktion von 10 % ausgesprochen, in dem Wissen, dass es schwierig zu erreichen sein wird (diese Aussage wird durch Studien, welche ein Reduktionspotenzial beim Stickstoff von 6 % zeigen, verstärkt). Am heutigen Tag ist weder ein Weg noch der Beginn einer Überlegung vorhanden wie eine allfällige Reduktion über 10 % erfolgen sollte. Der VKGS versteht deshalb das erwähnte Ziel von 20 % nicht. Es handelt sich um ein rein politisches Ziel, welches die Realitäten auf dem Feld ignoriert. Als Folge davon wird die Landwirtschaft in einigen Jahren angegriffen werden, weil sie die unrealistischen Ziele nicht erreicht hat.

Ein Element könnte befriedigend sein, wenn es nicht so lange gedauert hätte bis es ins Landwirtschaftsrecht aufgenommen wurde: die Aufhebung der Direktzahlungslimite pro SAK. Es ist teilweise erstaunlich festzustellen, dass die Argumente des VKGS mehrere Jahre brauchen, bis sie vom BLW aufgenommen werden. Die Problematik der Limite pro SAK ist tatsächlich nicht neu.

Wir möchten zudem die Tatsache festhalten, dass die Direktzahlungen an die biologische Landwirtschaft nicht erhöht werden sollten. Tatsächlich ergreifen diese Betriebe bereits Massnahmen, die auch belohnt werden. Es wäre inkonsequent, die Direktzahlungen für diese Betriebe zu erhöhen, da dies letztlich die Situation nicht verbessert.

Unsere weiteren präziseren Bemerkungen und Kommentare sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen im weiteren Verfahren und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die administrative Belastung der Betriebsleiter erhöhen und dass die Produktionskosten ebenfalls ansteigen. Gleichzeitig werden die Erträge abnehmen und die Risiken für die Produzenten werden grösser, insbesondere im Hinblick auf die Produktqualität.

Man muss sich bewusst sein, dass die zusätzlichen Belastungen nicht auf dem Markt kompensiert werden können, wie es im Bericht dargestellt wird. Die Betriebsleiter werden mit einem Einkommensrückgang konfrontiert, welcher stark unterschätzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Keiner Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	Der VKGS begrüsst die Tatsache, dass das BLW endlich eine Lösung für die Streichung der Direktzahlungsobergrenze pro SAK gefunden hat. Der VKGS lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).
Art. 14a	Streichen Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.	Der VKGS ist gegen die 3.5 % Biodiversitätsförderfläche auf der Ackerfläche. Diese Massnahme hätte eine Abnahme der Produktion (somit eine Erhöhung der Importe), eine Verkomplizierung der Aussaat und des Parzellenplans und eine Erhöhung der Produktionskosten zur Folge. Zudem haben die Nützlingsstreifen nie eine genügende Effizienz für eine Reduktion der Insektizide gezeigt. Diese Massnahme streitet die Anstrengungen im Hinblick auf Biodiversitätsförderflächen der letzten Jahre ab. Sie garantieren unter anderem keinen positiven Effekt auf die Biodiversität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Diese Massnahme steht in keinem Zusammenhang mit dem Absenkpfad zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem Nährstoffverlust. Sie hat kein klares Ziel und muss deshalb in dieser Form zurückgewiesen werden.</p> <p>Diese Massnahme kann akzeptiert werden, wenn sie nur auf freiwilliger Basis eingeführt wird und durch die Produktionssystembeiträge oder die Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen finanziert wird.</p>
Art. 55, Abs. 1 Bst. Q (Getreide in weiter Reihe)	<p>Frage</p> <p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Getreide in weiter Reihe.</p>	<p>Der VKGS würde gerne wissen auf welche Grundlage sich das BLW abstützt um sagen zu können, dass der Bedarf an Nährstoffen abnimmt aber „schränkt die Getreideproduktion nur marginal ein“ (S. 13 des Berichts). Durch die Aussaat auf nur 60 % (maximal) der Getreidefläche, kann der Rückgang des Ertrags nicht geringfügig sein. Gemäss dieser unsinnigen Argumentation würden die Getreideproduzenten aktuell beinahe das Doppelte des notwendigen Saatguts verwenden!</p>
Art. 56, Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Der VKGS ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Tatsächlich muss eine ausreichende Produktionsbasis erhalten bleiben und die Flächen, für welche Beiträge für die Biodiversität ausbezahlt werden, limitiert werden.</p>
Art. 57	<p>Wenn die 3.5 % Biodiversitätsförderflächen obligatorisch werden, müssen die Landwirte die Möglichkeit haben die BFF-Verträge vor dem Ende des Vertrags zu kündigen.</p>	<p>Wenn die 3.5 % BFF auf den Ackerflächen obligatorisch werden, müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein, ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen, die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der VKGS fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden.</p> <p>Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme «Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck bereits mit dem Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 68, Abs. 1, Bst. b	<p>Art. 68 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in den Ackerbaukulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen Erbsen, Hirse, Soja, Sorghum, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen Erbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen..</p>	<p>Der Name „extenso“ kann beibehalten werden, da er bekannt und aussagekräftiger als „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ ist, was den Verzicht auf alle Pflanzenschutzmittel vermuten lässt.</p> <p>Die Extensobeiträge müssen erhöht werden, insbesondere in Hinsicht auf die Förderung von Kulturen zur menschlichen Ernährung.</p> <p>Wenn man die Produktion von pflanzlichen Proteinen unterstützen möchte, muss die Rentabilität für die Produzenten zwingend gegeben sein. Folglich müsste der Grenzschutz angepasst werden: es müssten Zölle für diese neuen Kulturen oder Nischenkulturen eingeführt werden.</p> <p>Die Erwähnung der Tierernährung ist nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68	Einfügung der Bedingung nach der die Kulturen in reifem Zustand geerntet werden müssen: „Die Ernte der Samen der extensiven Kulturen muss erfolgen wenn diese reif sind“	Der VKGS versteht nicht, dass Beiträge ausbezahlt werden auch wenn ein Totalverlust der Ernte erfolgt. Zum Beispiel beim Raps könnte ein Produzent seine Parzellen ansäen und sich nicht mehr darum kümmern. Mit etwas Glück wäre seine Ernte genügend gross, um das Dreschen zu bezahlen. Im anderen Fall, müsste er nicht einmal ernten. Dies würde klar gegen die Selbstversorgung des Landes gehen. Es handelt sich um eine klare Verschwendung von Flächen. Man müsste im Gegenteil die Landwirte animieren, eine Rohstoffproduktion zu garantieren und einzig Pflanzenschutzmittel zu verwenden, wenn es notwendig ist, um die Ernte sicherzustellen.
Art. 71a: Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau	3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.	Der VKGS wünscht eine Lösung pro Parzelle um die Landwirte zu animieren an der Massnahme teilzunehmen. Auf einem Betrieb ist es selten der Fall, dass sich alle Parzellen einer Kultur gut für diesen Massnahmentyp eignen. Mit einem Ansatz pro Parzelle, wäre die Teilnahme besser, da die am besten geeigneten Parzellen angemeldet werden könnten. Es muss unter anderem ein Interventionsfenster zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur offen bleiben.
Art. 71b, Abs. 2: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Sie müssen mindestens 100 Tag bestehen bevor sie zerstört werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.	Eine minimale Dauer muss eingeführt werden, wie es aktuell der Fall ist. Mit einer Dauer von 100 Tagen haben die Landwirte die Möglichkeit, eine ganze Herbstkultur auf der Parzelle anzusäen, ohne durch den einjährigen Nützlingsstreifen blockiert zu werden.
Art. 71b, Abs. 2: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der Nützlingsstreifen einfach erkennbar.	Der Zeitaufwand und die Administration für eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem sind übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Mit dem System wird zudem keine genügende Präzision erreicht, um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bei einem Zwang zur Anmeldung dieser kleinen Flächen im GIS besteht das Risiko, dass die eingeschriebenen Flächen oder die Grössen nicht der Realität entsprechen und somit ein Risiko für Sanktionen entsteht, unabhängig vom Einsatz der Landwirte.</p>
<p>Art. 71b, Abs. 3: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p>	<p>„Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 6 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.“</p>	<p>Im Hinblick auf die Grösse der meisten Maschinen macht eine Begrenzung auf 5 Meter keinen Sinn. Eine Erhöhung auf 6 Meter erlaubt eine effizientere Arbeitsweise und das Beibehalten vorhandener Betriebsabläufe.</p>
<p>Art. 71c: Beitrag für die Humusbilanz</p>	<p>Umformulierung der Buchstaben a und b 3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 	<p>Die aktuelle Formulierung ist unverständlich, vor allem da der Anhang 1, Kapitel 2 nicht Teil des Konsultationsdokuments ist.</p> <p>Es wäre wünschenswert bei solchen Massnahmen, dass die Landwirte verstehen könnten, was das BLW wünscht. Dies würde die Teilnahme an solchen neuen Programmen vielleicht erhöhen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c: Beitrag für die Humusbilanz	Abs. 3, Bst. a, 2: „keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.“ Abs. 3, Bst. b, 2: Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.	Es ist unlogisch, in Anbetracht einer Verbesserung des Humusgehalts, die positiven Bilanzen zu limitieren. Die Verluste an Nährstoffen bei einer positiven Bilanz sind tief. Man muss die Landwirte, welche die Humusbilanz verwenden, nicht durch eine Sanktion entmutigen, wenn ihre Bilanz zu gut ist.
Art. 71d: Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn: a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden. ... 7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.	Der VKGS kann diese Anpassung unterstützen. Die Umsetzung muss jedoch auf der Ebene der Parzelle erfolgen, nicht auf dem gesamten Betrieb. Ausserdem müssen die Anforderungen jährlich erfüllt werden, denn ein Zeitraum von 4 Jahren ist zu bindend und schwierig zu kontrollieren.
Art. 71e: Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;	Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für die die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig. Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und den Produzenten die nötige Flexibilität zu lassen, bietet es sich an die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Acker-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare der offenen Ackerflächen nicht überschritten wird</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>	<p>fläche zu berechnen.</p> <p>Ausserdem müssen die Anforderungen jährlich erfüllt werden, denn ein Zeitraum von 4 Jahren ist zu bindend und schwierig zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 71f: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>	<p>Streichen</p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Diese Massnahme fördert in keinem Fall den Ersatz von mineralischen Düngern durch Hofdünger. Sie senkt einfach die Produktionsmenge und die Qualität durch die Animation der Landwirte zur Unterversorgung ihrer Kulturen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz bedeutet eine agronomische Herangehensweise, welche die Bilanz zwischen den Inputs und dem Bedarf bildet. Durch die Begrenzung der Inputs auf 90 % des Bedarfs, werden die Erträge sinken. Für die Ackerbaubetriebe entsteht kein Anreiz Hofdünger zu verwenden.</p>
<p>Art. X</p>	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p>	<p>Diese Massnahme muss auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren eingeführt werden, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p> <p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden.</p> <p>Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe mit weniger als ein DGVE / ha düngbare Fläche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger - Kontrolle mit Hoduflu und Suisse-Bilanz - Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE
Anhang 1, Kap. 2.1.5 und 2.1.7	Der VKGS lehnt eine Streichung der Toleranz von 10 % in der Suisse-Bilanz ab, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft und an die Produktionsbedingungen angepasst wird.	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Kap. 4.2.1	c. Mais : 40% 50 %	Der VKGS verlangt die Erhöhung auf 50 % beim Mais unabhängig von der Bodenbearbeitung. Tatsächlich ist bei Nutzung des Pflugs der Anteil Mais auf 40% limitiert, wodurch die Nutzung von Herbiziden limitiert wird. Eine Erhöhung auf 50% auch bei Nutzung des Pfluges würde eine Limitierung des Herbizid-Einsatzes erlauben.
Anhang 1, Kap. 6.1.1 (aktuell)	6.1.1 (aktuell) Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle drei vier Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden	Ein Wechsel zu Kontrollen alle drei Jahre macht keinen Sinn. Der VKGS fordert zum Kontrollsystem alle vier Jahre zurückzukehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Kap. 6.1.1	Streichung der gesamten Produkte der Familie der Pyrethrenoide auf der Liste	Die durch Schädlinge verursachten Probleme beim Raps im Herbst sind ernst zu nehmen und werden immer stärker. Es ist unnötig, kostenfördernd und zeitraubend auf ein kantonales System zu wechseln, im Wissen dass die Schäden jedes Jahr erneut auftreten. Von nun an ist es notwendig, dass die Produzenten Produkte zur Verfügung haben ohne eine spezielle Bewilligung.
Anhang 1, Kap. 6.1 a 1	Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen -Spritzeninnenreinigung.	Automatische Systeme bringen keine Verbesserung im Vergleich zu manuellen Systemen, wenn diese korrekt verwendet werden. Unnötige Kosten müssen vermieden werden und die Landwirte sollten besser aufgefordert/ausgebildet werden, damit sie ihre Ausrüstung korrekt nutzen.
Anhang 1, Kap. 6.2.3	b) Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Stängelrüssler Erdflöhe und Glanzkäfer.	
Anhang 4, Kap. 17.1.3	roblempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige oder mehrere Herbizidanwendungen gen bekämpft werden.	In einigen Parzellen genügt eine Herbizidanwendung nicht (beispielsweise bei Problemunkräutern). Durch die Limitierung auf eine Anwendung, wird eine Abnahme der Teilnahme an diesem Programm riskiert. Den Produzenten muss die Möglichkeit gelassen werden, wenn nötig reagieren zu können.
Anhang 7, Kap. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt 600 900 Franken pro Hektare und Jahr.	Der VKGS lehnt eine Senkung des Basisbeitrags ab, da die Verpflichtungen ansteigen, insbesondere die administrative Belastung. Die Basis für die Produktion von Rohstoffen muss garantiert werden. Die zusätzlichen ökologischen Leistungen müssen entweder tiefer entlohnt oder von zusätzlichen Krediten finanziert werden. Alle neuen Massnahmen oder neuen Programme müssen über neue Kredite finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.2	5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr. b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, Eiweisse-Erbesen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung . 400 Fr.	Der VKGS unterstützt die Extensobeiträge à Fr. 400.-/ha für alle Kulturen ausser Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben. Die Erwähnung der Tierernährung ist nicht nötig.
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen 5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 250 Fr. x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.	Der VKGS fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKGS kann in keinem Fall das Reduktionsziel bei Nährstoffen festgelegt bei 20 % akzeptieren!

Anlässlich einer Vorbereitungssitzung hat die Landwirtschaft den ambitionierten Vorschlag von 10 % gemacht. Dieses Ziel ist nicht erreichbar. Zudem ist es auf der Methode OSPAR basiert, welche nicht an diese Art von Berechnungen angepasst ist. Der VKGS verlangt ein ernsthaftes Überdenken dieses Ziels damit die Landwirtschaft es überhaupt eines Tages erreichen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Ein Reduktionsziel der Stickstoffverluste von 6 % scheint nach den Einschätzungen machbar zu sein. Aktuell existieren keine stichhaltigen Überlegungen, die erlaubten einen höheren Wert als 6 % (was angesichts der heutigen verfügbaren Massnahmen bereits ambitioniert ist) zu erreichen.
Art. 10 b	Die OSPAR-Methode muss durch eine angepasste Methode ersetzt werden.	Die OSPAR-Methode ist eine Bilanz, welche Überschüsse und Verluste vermischt. Diese Methode ist nicht dazu gedacht, um ein Reduktionsziel von Verlusten zu ermitteln. Es muss eine neue Methode entwickelt werden, welche die effektiven Verluste auf Basis von soliden Modellen berechnet, welche am ehesten der Realität auf dem Feld entsprechen und auch die globale Situation berücksichtigen (Zunahme der Importe, wenn die inländische Produktion abnimmt). Nur weil die OSPAR-Methode bereits in der Vergangenheit angewandt wurde, heisst das nicht, dass sie für die aktuelle Situation geeignet ist.